

Konvention, daß die Schaffung eines solchen Lageres nicht an die Fehlung eines bestimmten Lagerbestandes (§ 2 a. a. O.) geknüpft ist.

Bei anderen zu beratenden Zolllagern: größeren Häufigkeiten, mit Ausnahme von Mischzoll, können nach Ansetzung der Direktionsbehörde die nachstehenden Bestimmungen ebenfalls in Anwendung gebracht werden.*

3. des Regiments des §. 41 die Ziffer VII erhält.

Berlin, den 24. Juni 1838.

Der Reichsfürst.

In Vertretung: Jacobi.

Privatlager-Regulativ.

§. 1.

In Privatlager können Waaren, auf deren Ein- und Ausfuhr ein Zollrecht besteht, unter oder ohne Mitwirkung der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatlager (Verordnungsblatt §. 106) sind:

- a) Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Rollen der Waare nach festgehalten wird und die zu lagernden Waaren zum Abzug im Zollgebiet und zugleich oder ausschließlich zum Abzug nach dem Auslande bestimmt sind;
- b) Theilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Rollen nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waaren ausschließlich zum Abzug im Zollgebiet oder zugleich oder ausschließlich zum Abzug nach dem Auslande bestimmt sind;
- c) Kreditlager, wenn die Waaren zum Abzug im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber freibehaltenen Eingangszolles niedergelegt sind.

§. 2.

Privatlager sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gemeinwesen bewilligt, welche kaufmännische Mäher oderungswichtig sind, das Bestehen der Verwaltung gestatten und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ein Privatlager kann bewilligt werden, je nachdem ein Bedürfnis im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Sie sind für alle WaarenGattungen, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Privatlager bei in Rede stehenden Ort genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen bestimmter Waaren.

Ueber die Bewilligung, welche überhaupt widerruflich ist, entscheidet die Direktionsbehörde.

Dass ein Abzug der in Transitlagern gelagerten Waaren nach dem Auslande wirklich stattgefunden hat, ist für das Bestehen dieser Lager nicht erforderlich.

§. 3.

Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abzusortiren von anderen Waaren getrennt werden können. Bei Lageren unter Winterhülle der Zollbehörde bedarf es ferner eines so vollständigen Abschließens, daß ohne Öffnung des amtlichen Beschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Unschlüssigkeit des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus denselben entfernt werden können.

Der Lager-Inhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichere Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der gesammte Beschluß geschieht mittelst besonderer Rundschreiben, welche die Zölle-

1. Abweichende Bestimmungen.
2. Nach dem Regiments.

3. Bewilligung und Abzug.

4. Lagerstätten.